

**Normgeber:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
**Aktenzeichen:** VII-304-21000-2015/007-123  
**Erlassdatum:** 22.07.2022  
**Fassung vom:** 29.01.2025  
**Gültig ab:** 01.04.2025  
**Gültig bis:** 31.03.2030  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 630-416  
**Fundstelle:** AmtsBl. M-V 2022, 459

---

**Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 4.1 Sachliche Zuwendungsvoraussetzungen
  - 4.2. Persönliche Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
  - 6.1 Antragsverfahren
  - 6.2 Bewilligungsverfahren
  - 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 6.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7 Anlagen
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

---

**630-416**

**Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung  
Vom 22. Juli 2022 – VII-304-21000-2015/007-123 –  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 416

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1      Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten.

1.2      Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2      Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterbringung und Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Unterricht für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen während des Schulbesuches.

## **3      Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind:

- a)      Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen, überregionale Fachklassen oder regionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Das gilt entsprechend für den Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Bundesländern gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen/Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2021) oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.
- b)      Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet haben.

## **4      Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1      Sachliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1      Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur, wenn eine auswärtige Unterbringung notwendig ist oder wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wege- und Wartezeiten mehr als drei Stunden beträgt.

- 4.1.2 Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Art der Behinderung nur eine geringere Zeit zumutbar ist.
- 4.2. Persönliche Zuwendungsvoraussetzungen
  - 4.2.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger besucht regelmäßig die zuständige berufliche Schule. Ab dem erstmaligen unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.
  - 4.2.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat nicht mehr als zwei Mal eine Berufsausbildung abgebrochen.
  - 4.2.3 Die Zuwendung wird gewährt, wenn die Ausbildungsvergütung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers im jeweiligen Ausbildungsjahr nicht über 750 Euro brutto monatlich liegt.
  - 4.2.4 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erhält keine Leistungen von dritter Seite für denselben Zweck wie in dieser Richtlinie vorgesehen, insbesondere nach den Regelungen des Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterbringung und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.
  - 5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterbringung beträgt pauschal 350 Euro je Schuljahr.
  - 5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Unterrichtsort pauschal:
    - a) 280 Euro je Schuljahr bis 300 km und

b) 560 Euro je Schuljahr über 300 km.

- 5.2.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erhält keinen Teilbetrag an den Fahrtkosten nach dieser Richtlinie, wenn für die Fahrten zwischen Wohnung und beruflicher Schule ein vom Land mitfinanziertes Deutschlandticket für Auszubildende genutzt wird.
- 5.2.4 Wird in begründeten Fällen ein vom Land mitfinanziertes Deutschlandticket für Auszubildende nicht im gesamten Schuljahr für Fahrten zwischen Wohnung und beruflicher Schule genutzt, steht die unter 5.2.2 genannte Pauschale lediglich anteilig im Verhältnis der Dauer der Nichtbenutzung zur Dauer des gesamten Schuljahres zu.
- 5.2.5 Wird die Ausbildung im laufenden Schuljahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schuljahr zur Gesamtdauer des Schuljahres zu.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragen. Der Antrag (Anlage 1) soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Schuljahres beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Bestätigung der beruflichen Schule (Anlage 2),
- b) sofern die Antragstellerin/der Antragsteller eine Ausbildungsvergütung erhält, eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der Ausbildung (Anlage 3), ergänzt durch einen Nachweis darüber, dass die Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 750 Euro brutto liegt,
- c) ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur beruflichen Schule und
- d) eine Erklärung, ob die Antragstellerin/der Antragsteller im Besitz eines gültigen Ausbildungstickets ist (Anlage 4). Es ist begründet zu erklären, für welche Fahrten dieses Ticket nicht genutzt wird.

- 6.1.3 Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich im Antrag, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben.
- 6.2 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 220, 19048 Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Die Zuwendung wird abweichend von VV Nr. 7.2.2 zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren  
Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO die Bestätigung der Schule über die Unterrichtszeiten und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (Anlage 5) als Verwendungsnachweis gewertet wird. Die Bestätigung ist von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7 Anlagen**  
Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 2030 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 1. September 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 136), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Oktober 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 104) geändert worden ist, außer Kraft

AmtsBl. M-V 2022 S. 459

**Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

- Anlage 1: Antrag auf Zuschuss für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterbringung  
Anlage 2: Bestätigung der beruflichen Schule  
Anlage 3: Bestätigung des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der Ausbildung  
Anlage 4: Erklärung zum Besitz eines gültigen Ausbildungstickets  
Anlage 5: Bestätigung der beruflichen Schule (Verwendungsnachweis)